



Geschäftszeichen:
BHFRWa-2022-653169/18-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer
Tel: 07942 702-62513
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 09.04.2024

Mag. Volker und Sandra Klein,
Oberzeiß 3, 4212 Neumarkt i.M.;
Errichtung und Betrieb einer Pflanzenkläranlage
für 8 EW mit zwei bepflanzte Bodenfilter und
anschließender Versickerung in den Untergrund;
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2022 zu GZ BHFRWa-2022-653169/10-FA wurde Herrn Mag. Volker und Frau Sandra Klein, Oberzeiß 3, 4212 Neumarkt i.M., die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Pflanzenkläranlage für 8 EW auf Grst.Nr. 2950/3, KG 41033 Zeiß, Marktgemeinde Neumarkt i.M., mit einer Dreikammerfaulanlage zur Vorreinigung und zwei bepflanzten Bodenfiltern als Haupt- und Nachreinigungsstufe sowie die anschließende Versickerung der gereinigten, häuslichen Abwässer in den Untergrund, entsprechend den Projektsunterlagen der JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, vom Juni 2022 zu GZ 178A3390 erteilt.

Mit Schreiben vom 09.01.2024 ersuchte die JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, im Auftrag der Bewilligungsinhaber unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die geringfügigen Abänderungen bei den ausgeführten Anlagenteilen der Abwasserbeseitigungsanlage.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, ausgeschrieben.

Ort der Zusammenkunft Beim Wohnobjekt Oberzeiß 3, 4212 Neumarkt i.M.	
Datum Dienstag, 14.05.2024	Zeit ca. 10:30 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

**Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungs-
verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer
oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlageteile vorbringen wollen.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Hinweis an Konsensinhaber/Antragsteller und an Projektanten:

Bis bzw. spätestens bei der mündlichen Überprüfungsverhandlung sind

- **das Betriebs- und Wartungsbuch,**
- **ein Schulungsnachweis für Betreiber von Kleinkläranlagen sowie**
- **der Bericht der ersten Fremdüberwachung vorzulegen.**

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Für das dezentral situierte Wohnobjekt Oberzeiß 3, 4212 Neumarkt i.M., wurde eine dem Stand der Technik entsprechende Naturkläranlage, bestehend aus einer Dreikammerfaulanlage zur Vorreinigung sowie aus zwei bepflanzten Bodenfiltern als Haupt- und Nachreinigungsstufe mit anschließender Versickerung der gereinigten, häuslichen Abwässer in den Untergrund errichtet. Die hierfür erforderliche, wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 09.09.2022 zu GZ BHFRWa-2022-653169/10-FA erteilt.

Zur Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung hat die JUNG & Partner GmbH, Am Winterhafen 1, 4020 Linz, im Auftrag der Bewilligungsinhaber mit Schreiben vom 09.01.2024 die Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Lt. den vorgelegten Unterlagen wurde das Vorhaben im Wesentlichen projekts- bzw. bescheidgemäß ausgeführt, wobei sich im Zuge der Bauausführung geringfügige Lageverschiebungen von Anlagenteilen ergaben.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Unterlagen Wasserbuch-Postzahl 406/3066 samt Ausführungsoperat vom Dezember 2023	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07:30 bis 12:00 Uhr
	Dienstag 07:30 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Neumarkt i.M. sowie
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel)

kundgemacht.

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Betreffend der Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG);
§§ 9, 11 bis 14, 22, 32, 50, 72, 98, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen sowie
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.